



HVBG

HVBG-Info 34/1999 vom 22.10.1999, S. 3200 - 3212, DOK 375.321

**Haftungsausfüllende Kausalität - Bandscheibenschaden nicht
Unfallfolge - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 29.01.1998
- L 5 U 5/97**

Haftungsausfüllende Kausalität (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8
Abs. 1 SGB VII) - Bandscheibenschaden nicht Unfallfolge;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Mecklenburg-Vorpommern vom 29.01.1998 - L 5 U 5/97 -
(rechtskräftig)

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 29.01.1998
- L 5 U 5/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bei einer traumatisch bedingten Bandscheibenschädigung handelt es
sich, gemessen an der Gesamtzahl der behandlungsbedingten
Bandscheibenerkrankungen, um einen seltenen Ausnahmefall. Eine
derartige Bandscheibenschädigung tritt nur bei einem Unfallablauf
ein, der mit einer so sicheren Einwirkung auf die Wirbelsäule
verbunden ist, daß sich durch die Mechanik des Ablaufes die
Entstehung derartiger Schädigungen erklären läßt. Für eine
traumatische Bandscheibenschädigung ist zu verlangen, daß sich im
unmittelbaren Anschluß an den Unfall die Symptome eines
Ischiasleidens oder einer Lumbago eingestellt haben; in der Regel
muß der Verletzte nach dem Unfall seine Arbeit niedergelegt haben.